



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 7. Juni 2023 und zum Bildungsplan vom 7. Juni 2023

für

Kosmetikerin/Kosmetiker EFZ
Esthéticienne/Esthéticien CFC
Estetista/Estetista AFC

Berufsnummer 82113

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Kosmetikerin/Kosmetiker EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 10.04.2025

erlassen durch

Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK

Association Suisse des Esthéticiennes Propriétaires d'Instituts de Beauté ASEPIB

Associazione estetiste della Svizzera italiana AESI

am 03.03.2026

aufzufinden unter www.sfkinfo.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>13</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	<i>14</i>
5	Erfahrungsnote.....	15
6	Angaben zur Organisation	15
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>15</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>15</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	<i>15</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>15</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>15</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>15</i>
6.7	<i>Archivierung.....</i>	<i>15</i>
	Inkrafttreten.....	16
	Anhang 1 Verzeichnis der Vorlagen	17

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 09. April 2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 5 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 7. Juni 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 – 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kosmetikerin/Kosmetiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 7. Juni 2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

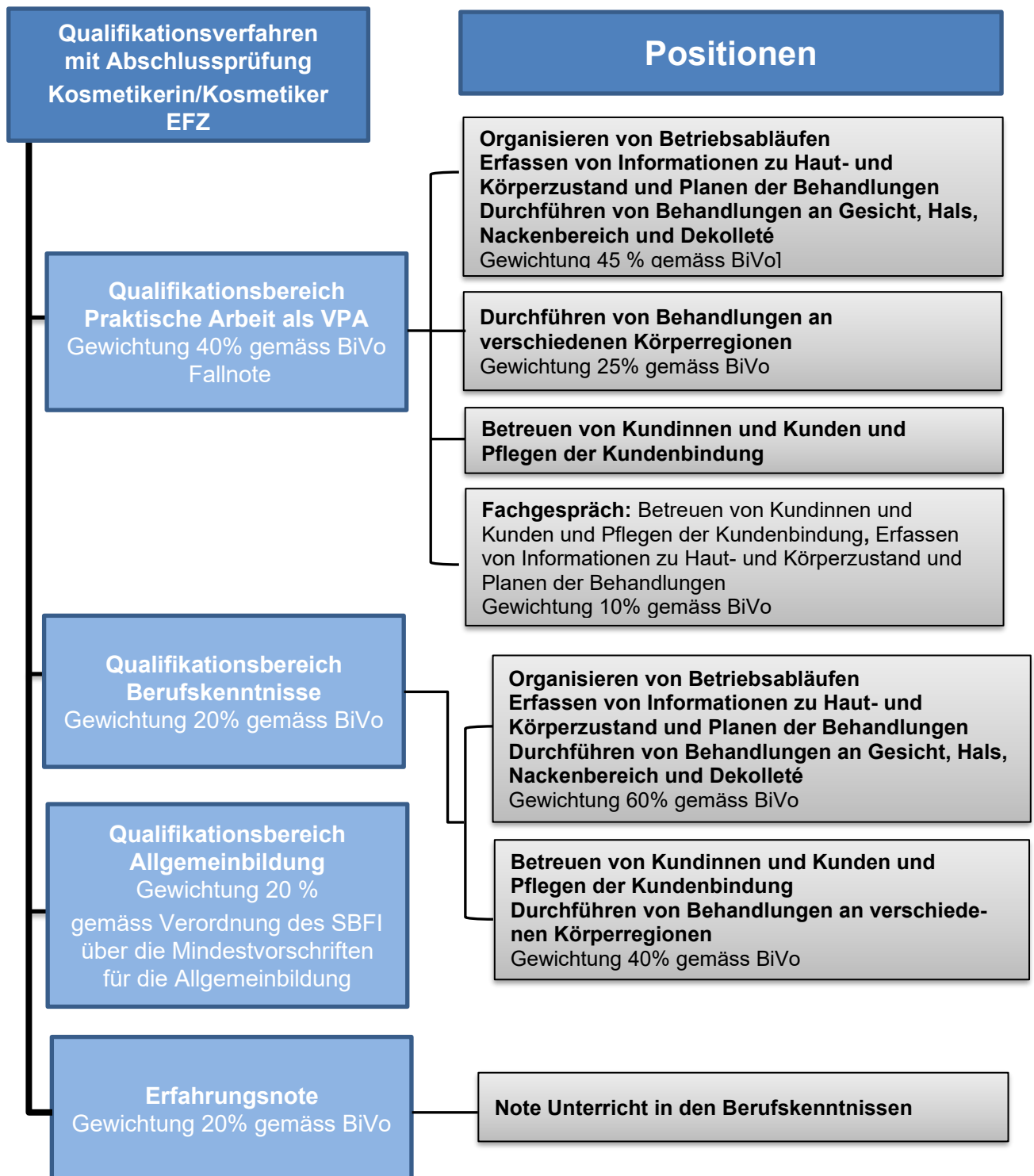
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter

<https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB HEFFP SUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-peq>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden und 15 Minuten und findet den Räumlichkeiten der OdA statt. Zusätzlich muss ausreichend Zeit für die unerlässlichen Vor- und Nacharbeiten zwischen den einzelnen Prüfungspositionen vorgesehen werden. Damit für die Kandidatinnen und Kandidaten optimale Bedingungen geschaffen werden können, wird empfohlen, die Prüfung auf zwei Tage zu verteilen. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position Handlungskompetenzbereiche		Gewichtung
1	a Organisieren von Betriebsabläufen	45 %
	c Erfassen von Informationen zu Haut- und Körperzustand und Planen der Behandlungen	
	d Durchführen von Behandlungen an Gesicht, Hals, Nacken und Dekolleté	
2	e Durchführen von Behandlungen an verschiedenen Körperregionen	25 %
3	b Betreuen von Kundinnen und Kunden und Pflegen der Kundenbindung	20 %
4	Fachgespräch	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Allgemeine Hinweise:

Die Lernenden müssen für alle in der VPA verwendeten Produkte schriftliche Informationen an die Prüfung mitbringen und den Expertinnen und Experten in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

Für die Modelle sind detaillierte Anforderungen definiert. Wenn sie diese nicht erfüllen, haben die Chefexpertinnen und Chefexperten das Recht, die Modelle nicht zur Prüfung zuzulassen. Über das weitere Vorgehen entscheidet die zuständige kantonale Behörde für Berufsbildung.

Geräte, die unter die V-NISSG fallen, dürfen im QV nicht verwendet werden.

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 1

Aufgabe	Handlungskompetenzen	Dauer
1.1. Gesichtsbehandlung an einem jungen Modell Angaben zum Modell: • Weiblich, 18 – 35 Jahre alt • Färbbare Wimpern und Brauen und formbare Brauen • Genügend Hautunreinheiten zum Ausreinigen (Aufwand mind. 10 Min.) • Leicht geschminkt, ohne Permanent Make-up oder Micro Blading (getönte Tagescrème oder leichtes Fond de Teint, Mascara nicht wasserfest, kräftiger Lippenstift) • Keine Kontraindikationen Aufgabenstellung: • Arbeit am eigenen Modell • Arbeitsplatz vorbereiten inkl. hygienischen Massnahmen • Kundin empfangen und platzieren • Gesicht, Hals und Dekolleté reinigen • Intensivreinigung durchführen (apparativ oder manuell) • Hautunreinheiten manuell ausreinigen inkl. hygienische Nachbehandlung • dem Hauttyp angepasste Creme- oder Tonerdemaske (nicht transparent) applizieren und entfernen • Abschlusspflege auftragen • Wimpern und Brauen typengerecht färben • Brauen typengerecht formen • Tages-Make-up ausführen (Grundierung und Rouge oder Contouring auftragen, Augen mit einer Schminktechnik betonen, Lippen inklusive Konturenstift positiv betonen, Brauen dürfen nicht nachgezogen werden) • Kundin verabschieden	a1 Arbeitsplatz und Material für die kosmetischen Behandlungen vor- und nachbereiten a4 Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Kosmetikbetrieb Kosmetikinstitut durchführen d1 Behandlungen und Massagen an Gesicht, Hals, Nacken und Dekolleté durchführen d2 Hautprobleme behandeln d4 Wimpern und Brauen färben und formen d5 Typgerechtes und anlassspezifisches Make-up ausführen	2 St. 15 Min.

Arbeitsplatz nachbereiten inkl. hygienischen Massnahmen		
1.2. Anamnese und Hautbeurteilung an einem reiferen Modell Angaben zum Modell - Weiblich, 45 – 55 Jahre alt - Ungeschminkt, mind. 2 Std vorher Haut gereinigt, keine Pflegeprodukte/Puder aufgetragen - Lichttyp I – IV - Spricht und versteht die lokale Landessprache - Keine Kontraindikationen Aufgabenstellung - An einem fremden Modell Anamnese und Hautbeurteilung durchführen und Resultate schriftlich festhalten (Modelle der Kandidatinnen/Kandidaten werden getauscht) - Behandlungsziel und Heimpflegeplan definieren und schriftlich festhalten: komplette Heimpflege mit sechs Produkten abgestimmt auf die Hautbeurteilung und das Kundenbedürfnis	c1 (Mit Kundinnen und Kunden) eine Anamnese durchführen c2 Hautbeurteilung im Hinblick auf eine kosmetische Behandlung vornehmen c4 Kosmetisches Behandlungsziel definieren	1 Std. 30 Min.
1.3. Behandlung reifer Haut Angaben zum Modell S. Angaben zu 1.2. - Gesicht, Hals und Dekolleté gereinigt, Lippen und Augen abgeschminkt Aufgabenstellung - Arbeit am fremden Modell (gleiches Modell wie bei 1.2.) - Wirkstoffkonzentrat auftragen - Klassische Massage an Gesicht, Hals, Nacken, und Dekolleté durchführen (mind. 20 Minuten inklusive Kontaktaufnahme/Abschluss, fünf Massagegriffe)	d1 Behandlungen und Massagen an Gesicht, Hals, Nacken und Dekolleté durchführen d3 Behandlungen gegen die Alterungsprozesse der Haut (Anti-Aging-Behandlungen) durchführen	1 Std.

• Spezialmaske applizieren und entfernen (Gesicht, Hals, Dekolleté, keine vorgefertigten Masken) • Abschlusspflege auftragen		
--	--	--

Die Kandidatin oder der Kandidat organisiert den Ablauf der Behandlungen jeweils selbst in einer sinnvollen Reihenfolge. Sie oder er hält während der ganzen Behandlung die Massnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein.

Im Rahmen der Aufgaben 1.1. – 1.3. wird zudem folgende Handlungskompetenz überprüft:

b3 Kundinnen und Kunden des Kosmetikinstituts betreuen und auf individuelle Bedürfnisse eingehen

Die Bewertung wird bei Position 3 verrechnet.

Position 2

Aufgabe	Handlungskompetenzen	Dauer
2.1. Haarentfernung Angaben zum Modell • Weiblich oder männlich • Ausreichende Behaarung (Variante: gleichmässig dicht behaart) • Keine Haarentfernung in den letzten 6 Wochen • Kein Piercing in der Zone, die enthaart werden soll • Keine Kontraindikationen Aufgabenstellung • Arbeit am eigenen Modell • Haut der Kundin oder des Kunden vorbereiten • Die Unterschenkel bis eine Handbreite über dem Knie-enthaaren, wenn vorhanden: auf Zehen und Rist Haare entfernen, sowie die Achselhöhlen enthaaren, • oder Oberschenkel inklusive Knie (falls nötig) sowie die Achselhöhlen enthaaren, • oder Rücken und Achselhöhlen enthaaren, falls vorhanden: auf dem Nacken Haare entfernen • Enthaarte Stellen nachbehandeln Die Methode wird vom Prüfungsort festgelegt.	e4 Körper- und Gesichtsbehaarung entfernen	55 Min.
2.2. Maniküre und Nägel lackieren Angaben zum Modell • Keine Kontraindikationen • Keine abgekauten Fingernägel • Letzte Maniküre ist mindestens 4 Wochen her • Naturnagel ohne Lack oder andere Applikationen • Nägel müssen lange genug sein, um sie mindestens um 2mm kürzen zu können	e5 Fuss- und Handpflege durchführen e6 Nägel lackieren	1 Std. 15 Min.

Aufgabenstellung • Arbeit am eigenen Modell • Nägel manuell kürzen und formen (mind. 2 mm) • Nagelhaut manuell zurückstossen und wenn nötig schneiden • Hände und Unterarme inkl. Ellbogen während mind. 6 Min. (3 Minute pro Seite) massieren, dabei mindestens drei Massagegriffe mit unterschiedlicher Wirkung anwenden • Nägel lackieren (kräftige Farbe, keine Glitter/Pailletten, alle Lackarten zugelassen, Produktbeschreibung muss an die praktische Prüfung mitgebracht werden)		
2.3. Teilkörpermassage Angaben zum Modell • Weiblich • Keinen Körperschmuck (Piercings, Implantate) in der Körperregion, die massiert werden soll • Keine Kontraindikationen Aufgabenstellung • Arbeit am eigenen Modell • Klassische Massage entweder an Rücken/Nacken oder Beinen durchführen (Oberschenkel und Unterschenkel, vorne und hinten) • Dabei mindestens 5 aufeinander abgestimmte manuelle Massagegriffe mit unterschiedlicher Wirkung anwenden • Massageprodukt kann frei gewählt werden • Massage (Massagedauer 25 Minuten) muss manuell erfolgen, jedoch sind Hilfsmittel wie z.B. hot stones, Kräuterstempel, Bambus erlaubt. Es darf maximal ein Hilfsmittel während maximal fünf Minuten eingesetzt werden.	e1 Klassische Massagen durchführen	30 Min.

Die Kandidatin oder der Kandidat organisiert den Ablauf der Behandlungen jeweils selbst in einer sinnvollen Reihenfolge. Sie oder er hält während der ganzen Behandlung die Massnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein.

Im Rahmen der Aufgaben 2.1. – 2.3. wird zudem auch folgende Handlungskompetenz überprüft:

b3 Kundinnen und Kunden des Kosmetikinstituts betreuen und auf individuelle Bedürfnisse eingehen

Die Bewertung wird bei Position 3 verrechnet.

Position 3

Aufgabe	Handlungskompetenzen	Dauer
Im Rahmen der Aufgaben der Positionen 1 und 2	b3 Kundinnen und Kunden des Kosmetikbetriebs Kosmetikinstituts betreuen und auf individuelle Bedürfnisse eingehen	
Rollenspiel 1: Verkauf Aufgabenstellung • Einfache Verkaufssituation (Verkauf einer Behandlung oder eines Pflegeprodukts) inkl. Hauptverkauf und Zusatzverkauf) • Verkaufssituation wird per Los bestimmt • Die Kandidatin/der Kandidat schlägt in der Verkaufssituation Behandlungen/Produkte vor, inklusive Erläuterung der Hauptwirkstoffe, und berät die Kundin/den Kunden	b4 Kundinnen und Kunden zu kosmetischen Behandlungen und Produkten beraten und diese verkaufen	15 Min.
Rollenspiel 2: Reklamationen behandeln Aufgabenstellung • Die Kandidatin/der Kandidat behandelt eine Reklamation zu einer Behandlung oder zu einem Produkt • Die Situation wird per Los bestimmt	b5 Reklamationen im Kosmetikbetrieb Kosmetikinstitut behandeln	5 Min.

Position 4 Fachgespräch

Fachgespräche	Handlungskompetenzen	Dauer
Fachgespräch 1 zu Behandlungsziel und Heimpflegeplan, die in Aufgabe 1.2. definiert und erstellt wurden • Behandlungsziel in Bezug auf Hautzustand und Kundenbedürfnis begründen • Auswahl der Pflegeprodukte und Pflegelogik erläutern und begründen, Alternativen und Anpassungsmöglichkeiten aufzeigen • Informationen an Kundin/Kunden zu Anwendung und Lagerung der Pflegeprodukte erläutern • Mögliche weitere Behandlungen erläutern	b4 Kundinnen und Kunden zu kosmetischen Behandlungen und Produkten beraten und diese verkaufen c4 Kosmetisches Behandlungsziel definieren	20 Min.
Fachgespräch 2 zu den Rollenspielen in Position 3 • Reflektion der zwei Rollenspiele aus Position 3: allgemeiner Eindruck und zentrale Punkte der zwei Rollenspiele	b4 Kundinnen und Kunden zu kosmetischen Behandlungen und Produkten beraten und diese verkaufen b5 Reklamationen im Kosmetikbetrieb Kosmetikinstitut behandeln	10 Min.

Hilfsmittel (gesamte Prüfung): Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des sechsten Semesters statt und dauert drei Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen. Die Prüfung erfolgt schriftlich.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Organisieren von Betriebsabläufen Erfassen von Informationen zu Haut- und Körperzustand und Planen der Behandlungen Durchführen von Behandlungen an Gesicht, Hals, Nacken und Dekolleté	60 %
2	Betreuen von Kundinnen und Kunden und Pflegen der Kundenbindung Durchführen von Behandlungen an verschiedenen Körperregionen	40 %

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen

- a.2 Lager des Kosmetikinstituts bewirtschaften, Bestellungen ausführen und Versand abwickeln Handlungskompetenz
- a.4 Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Kosmetikinstitut durchführen
- a.6 Verkaufsfördernde Dekorationen im Kosmetikinstitut gestalten
- c.1 Anamnese durchführen
- c.2 Hautbeurteilung im Hinblick auf eine kosmetische Behandlung vornehmen
- c.3 Körperregionen im Hinblick auf eine kosmetische Behandlung beurteilen
- c.4 Kosmetisches Behandlungsziel definieren
- d.1 Behandlungen und Massagen an Gesicht, Hals, Nacken und Dekolleté durchführen
- d.2 Hautprobleme behandeln
- d.3 Behandlungen gegen die Alterungsprozesse der Haut (Anti-Aging-Behandlungen) durchführen

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

- d.4 Wimpern und Brauen färben und formen
- d.5 Make-up typgerecht und anlassspezifisch ausführen

Position 2 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen

- b.1 Mit Kundinnen und Kunden Termine für kosmetische Behandlungen vereinbaren
- b.2 Die Kundendateien des Kosmetikinstituts führen
- b.3 Kundinnen und Kunden des Kosmetikinstituts betreuen und auf individuelle Bedürfnisse eingehen
- b.4 Kundinnen und Kunden zu kosmetischen Behandlungen und Produkten beraten und diese verkaufen
- e.1 Klassische Massagen durchführen
- e.2 Wellnessbehandlungen und Wellnessmassagen durchführen
- e.3 Problemzonen des Körpers mit kosmetischen Behandlungen pflegen
- e.4 Körper- und Gesichtsbehaarung entfernen
- e.5 Fuss- und Handpflege durchführen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 09. April 2025 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter

<https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kosmetikerin EFZ und Kosmetiker treten am 03.03.2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Suhr, 03.03.2026

Schweizer Fachverband für Kosmetik SFK

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

.....
Eva Lehner Azizi

.....
Nicole Schmid

Association Suisse des Esthéticiennes Propriétaires d'Instituts de Beauté ASEPIB

Die Zentralpräsidentin

Die Leiterin Pädagogik und Qualität

.....
Florence Ferrari

.....
Christine Braendli

Associazione estetiste della Svizzera italiana AESI

Die Präsidentin

.....
Nicole Siegenthaler

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 10.4.2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kosmetikerin EFZ und Kosmetiker EFZ Stellung bezogen.

Anhang 1 Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	SFK ASEPIB AESI
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Kosmetikerin/Kosmetiker EFZ	Vorlage SDBB CSFO https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv